



## Stellungnahme von Green Legal Impact e.V. zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht

Berlin, 15.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem am 22.03.2024 versandten Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD*) Stellung zu nehmen.

Die CSRD räumt den Mitgliedstaaten in Art. 1 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit ein, die in Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> genannten deutschen Förderbanken in der Umsetzung der Vorgaben der CSRD von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auszunehmen (*Ausschlussmöglichkeit*).

GLI begrüßt es, dass nach dem Referentenentwurf von dieser Ausschlussmöglichkeit jedenfalls für die größten staatlichen Förderbanken wie die KfW-Bankengruppe, die NRW.BANK oder die Landeskreditbank Baden-Württemberg kein Gebrauch gemacht wird. Daran sollte auch im parlamentarischen Verfahren festgehalten werden. Mit Blick auf die kleineren Förderbanken der Länder sowie auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ist die Verpflichtung durch die Umsetzung der CSRD teilweise nicht eindeutig. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung.

Denn die umfassende Bindung sämtlicher staatlicher Finanzinstitute an die Nachhaltigkeitsberichtspflichten unter der CSRD trägt zu einer verbesserten Transparenz und Nachvollziehbarkeit von staatlichen Investitionsentscheidungen bei (1.). Insbesondere für die

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Text von Bedeutung für den EWR) Text von Bedeutung für den EWR.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (*KfW*) ist dies angesichts ihrer Größe und Bedeutung unerlässlich (2.). Dafür spricht auch der Vergleich mit ähnlichen Finanzinstitutionen in der EU (3.).

## 1. Nachhaltigkeitsberichtspflicht für alle staatlichen Förderbanken

Die Möglichkeit, staatliche Finanzinstitute von der Anwendung der CSRD auszunehmen, betrifft in Deutschland fünfzehn öffentliche Förderbanken:

Deutsche Förderbanken, die von der CSRD erfasst werden sollten	
Förderbank	Bilanzsumme in Mrd. Euro
KfW Bankengruppe	554,6 Mrd. Euro (2022)
Landwirtschaftliche Rentenbank	97,4 Mrd. Euro (2022)
Bremer Aufbau-Bank GmbH	1,0 Mrd. Euro (2021)
Hamburgische Investitions- und Förderbank	7,0 Mrd. Euro (2022)
Investitionsbank Berlin	20,7 Mrd. Euro (2022)
Investitionsbank des Landes Brandenburg	15,6 Mrd. Euro (2022)
Investitionsbank Schleswig-Holstein	22,8 Mrd. Euro (2022)
Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank	5,1 Mrd. Euro (2022)
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz	9,9 Mrd. Euro (2022)
Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank	93,2 Mrd. Euro (2022)
LfA Förderbank Bayern	24,4 Mrd. Euro (2022)
NRW.BANK	159,9 Mrd. Euro (2022)
Saarländische Investitionskreditbank AG	2,0 Mrd. Euro (2022)
Sächsische Aufbaubank - Förderbank	11,7 Mrd. Euro (2022)
Thüringer Aufbaubank	3,6 Mrd. Euro (2022)

Abb. 1: Für die Ausschlussmöglichkeit relevante deutsche Förderbanken und ihre jeweiligen Bilanzsummen.<sup>2</sup>

Bei der Erfassung der staatlichen Förderbanken steht somit die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zusammenhang mit erheblichen Summen auf dem Spiel. Dabei handelt es sich teilweise um öffentliche

<sup>2</sup> Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), "Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung" (März 2024) "S. 21, [https://www.voeb.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Aktuelle\\_Positionen\\_Maerz\\_2024.pdf](https://www.voeb.de/fileadmin/Dateien/Publikationen/Aktuelle_Positionen_Maerz_2024.pdf), zuletzt abgerufen am 14.04.2024.

Gelder aus Haushalten oder Sondervermögen.<sup>3</sup> Jedenfalls werden die finanziellen Ressourcen der obigen Förderbanken aber im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Mandate sowie für Projekte im öffentlichen Interesse verwendet. Vor dem Hintergrund der nötigen und auch verfassungsrechtlich gebotenen Transformationen hin zur Klimaneutralität besteht insofern schon ein gewichtiges Grundinteresse der Öffentlichkeit an der Nachhaltigkeitsdimension der Förder- und Geschäftstätigkeit dieser Banken.

Auch auf EU-Ebene war man sich im Zuge der Entwicklung der Sustainable Finance-Instrumente eines solchen Interesses und der gewichtigen Rolle öffentlicher Finanzinstitutionen bewusst. So sieht schon die Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (Sustainable Finance Strategy) der EU vor, dass öffentliche genauso wie private Finanzierungsquellen nach den Klima- und Umweltschutzziele ausgerichtet werden müssen.<sup>4</sup> Die neuen Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD sind dabei ein essenzieller Bestandteil des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen.<sup>5</sup> Auch in diesem Zusammenhang wurde die entscheidende Rolle finanzieller Akteure wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen für den Übergang zu einem gänzlich nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem betont.<sup>6</sup> Außerdem sollte der Zivilgesellschaft über die erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglicht werden, die betroffenen Unternehmen (und Finanzinstitutionen) im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stärker in die Verantwortung zu nehmen.<sup>7</sup> Ein Mangel an solchen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen würde dieses Ziel dagegen gefährden.<sup>8</sup> Insofern besteht auch konkret im Hinblick auf die Umsetzung der CSRD in nationales Recht ein gewichtiges Interesse an der Erfassung der deutschen Förderbanken von dessen Vorgaben. Diese Ansicht wird auch dadurch bekräftigt, dass die Förderbanken (insbesondere die KfW-Bankengruppe) noch regelmäßig aus Nachhaltigkeitssicht zweifelhafte Finanzierungen vergeben.<sup>9</sup> Die Zivilgesellschaft sollte also über die Bereitstellung zusätzlicher Nachhaltigkeitsinformationen in die Lage versetzt werden, die Aktivitäten dieser Finanzinstitutionen und deren Nachhaltigkeit nachzuvollziehen und kontrollieren zu können. Demnach spricht schon der Zweck der Richtlinie dafür, staatliche Förderbanken den Vorgaben der CSRD zu unterwerfen und damit die Transparenz staatlich kontrollierter Finanzinstitutionen zu erhöhen.

---

<sup>3</sup> Freya Carolin Siekmann, Die öffentlichen Förderbanken in Deutschland – Rechtliche Grundlagen, öffentlicher Auftrag und staatliche Absicherung, staatliche Einflussnahme und Kontrolle sowie bankaufsichtsrechtliche Vorgaben, 2022, S. 175 ff.

<sup>4</sup> Com(2021) 390 final, S. 2.

<sup>5</sup> Ebd. S. 4 f.

<sup>6</sup> Erwägungsgrund 27 CSRD.

<sup>7</sup> Erwägungsgrund 9 CSRD.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 14 CSRD.

<sup>9</sup> Siehe bspw. zur KfW-Bankengruppe: Urgewald, Green Legal Impact, „KfW: Klare Absage an Fossile notwendig!“ (18.03.2024) [https://www.urgewald.org/sites/default/files/media-files/urgewald\\_Briefing\\_KfW\\_20.03.2024.pdf](https://www.urgewald.org/sites/default/files/media-files/urgewald_Briefing_KfW_20.03.2024.pdf), zuletzt abgerufen am 14.04.2024.

## 2. Besondere Relevanz der Nachhaltigkeitsberichtspflichten bei der KfW-Bankengruppe

Die oben ausgeführten Erwägungen gelten ohne Einschränkung auch in Bezug auf die KfW-Bankengruppe und werden zudem durch folgende Punkte weiter bekräftigt:

Die KfW-Bankengruppe ist eine der führenden Förderbanken in der Welt und, gemessen an ihrer Bilanzsumme, die drittgrößte Bank Deutschlands.<sup>10</sup> Im gesamtwirtschaftlichen Gefüge Deutschlands kommt ihr dabei aufgrund ihrer gesonderten öffentlich-rechtlichen Stellung und durch ihr breites Finanzierungsangebot eine herausragende Rolle zu. Gerade durch ihre Rolle als inländische Förderbank sowie insbesondere auch durch ihre Entwicklungsfinanzierung und Außenwirtschaftsförderung ist die Arbeit der KfW-Bankengruppe von zentraler Bedeutung für die sozio-ökologische Transformation. Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die KfW-Bankengruppe zu einer „transformativen Förderbank für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Zukunft“ weiterzuentwickeln.<sup>11</sup> Es ist daher nur konsequent, wenn sie ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD erweitert.

Insofern hatte die KfW-Bankengruppe auch schon die bisherigen Nachhaltigkeitsberichterstattungs-Vorgaben der CSRD-Vorgängerrichtlinie 2014/95/EU (*NFRD*)<sup>12</sup> umgesetzt.<sup>13</sup> Dazu war sie auch in Folge der Umsetzung der NFRD in nationales Recht verpflichtet.<sup>14</sup> Diese bestehende gesetzliche Bindung der KfW-Bankengruppe an die relevanten Vorschriften des HGB sollte im Rahmen der Umsetzung der CSRD auf die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert werden. Eine solche stünde auch im Einklang mit den Aussagen bzw. der Selbstdarstellung der KfW-Bankengruppe in Bezug in ihrem „sustainable finance“-Konzept, indem sie die verpflichtende Umsetzung der CSRD antizipiert und entsprechende Abläufe in Gang gesetzt hat. Danach stellt die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine der vier zentralen Säulen der neuen KfW „sustainable finance“-Agenda dar.<sup>15</sup> Dabei wird ausdrücklich auf die

---

<sup>10</sup> Anja U. Kraus, Harald Kuck, „Die TOP100 der deutschen Banken – besser als erwartet“, in „die Bank“ 7.2023 [https://www.bank-verlag.de/fileadmin/user\\_upload/TOP\\_100\\_\\_07.23.pdf](https://www.bank-verlag.de/fileadmin/user_upload/TOP_100__07.23.pdf), zuletzt abgerufen am 14.04.2024.

<sup>11</sup> Die Bundesregierung, Deutsche Sustainable Finance-Strategie, Mai 2021, Maßnahme 14; Die Bundesregierung, Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, 2019, 3.5.2.2, S. 147.

<sup>12</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen Text von Bedeutung für den EWR.

<sup>13</sup> Bspw.: KfW Nachhaltigkeitsbericht 2022, <https://www.kfw.de/microsites/Microsite/nachhaltigkeitsbericht.kfw.de/download/Nachhaltigkeitsbericht-2022.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.04.2024.

<sup>14</sup> § 9 Abs. 1 KredAnstWiAG i.V.m. §§ 340a Abs. 1 S. 2, Abs. 1a HGB i.V.m. §§289b ff. bzw. §§ 315b ff. HGB.

<sup>15</sup> KfW-Bankengruppe, „transForm: zentrales Umsetzungsprojekt für die Sustainable Finance Agenda der KfW Bankengruppe“ (Januar 2023),

bevorstehende Einführung der CSRD und den von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeiteten Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards Bezug genommen.<sup>16</sup> Zudem hat die KfW am 12. April 2024 bereits Stellen mit Fokus auf die Umsetzung der Vorgaben der CSRD/ESRS zum Aufbau der erforderlichen Strukturen ausgeschrieben.<sup>17</sup>

Letztlich unterliegt die KfW-Bankengruppe als öffentliche Finanzinstitution erhöhten Transparenzbedürfnissen. So wurde unter anderem richterlich festgestellt, dass die KfW-Bankengruppe trotz ihrer Sonderstellung und ihres häufigen privatrechtlichen Handelns grundsätzlich dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegt.<sup>18</sup> Dabei trifft sie auch eine Beschaffungspflicht hinsichtlich nicht bei ihr direkt vorhandenen Informationen, wenn sie die in Frage stehende Finanzierung an eine privatrechtliche (juristische) Person ausgelagert hat,<sup>19</sup> also beispielsweise ihre Konzerntöchter DEG und KfW IPEX. Naturgemäß lassen sich die Erwägungen der angeführten richterlichen Entscheidungen nicht direkt auf die Thematik der Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen. Nichtsdestotrotz lässt sich hier betonen, dass die KfW-Bankengruppe ihre Finanzierungen im Rahmen ihres gesetzlichen Mandats vornimmt und somit auch Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne des IFG wahrnimmt.<sup>20</sup> Dabei kann praktisch jede KfW-Finanzierungsoperation auch nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen haben. Wenn die KfW-Bankengruppe also schon grundsätzlich zu Auskünften über ihr Handeln gesetzlich verpflichtet ist, scheint es angebracht, dass über die Nachhaltigkeitsdimension dieser öffentlichen Finanzierungsoperationen der CSRD proaktiv berichtet wird.

### 3. Vergleich mit relevanten Institutionen

Beim Blick auf weitere mitgliedstaatliche und gesamteuropäische Förderbanken zeigt sich umso deutlicher, dass die Vorgaben der CSRD auch für deutsche Förderbanken gelten müssen:

So hat Frankreich die Vorgaben der CSRD schon Ende des letzten Jahres in nationales Recht umgesetzt und dabei von der hier diskutierten Ausschlussmöglichkeit abgesehen.<sup>21</sup> Frankreich stand es in diesem

---

<https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/Dokumente/KEa4/Sustainable-Finance-Projekt.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.04.2024.

<sup>16</sup> ebd., S. 31.

<sup>17</sup> KfW-Bankengruppe, Stellenausschreibung „Senior Referent (w/m/d) Bilanzierung ESG Reporting, vom 12.04.2024, <https://kfw-jobs.de/index.php?ac=jobad&id=9562>, abgerufen am 15.04.2024.

<sup>18</sup> VG Frankfurt, Urteil vom 20.11.2019 - 11 K 5067/17.F - BeckRS 2019, 31499.

<sup>19</sup> VG Frankfurt, Urteil vom 23.11.2022 - 11 K 1749/21.F - BeckRS 2022, 46062.

<sup>20</sup> ebd.

<sup>21</sup> Ordonnance n° 2023-1142 du 6 décembre 2023 relative à la publication et à la certification d'informations en matière de durabilité et aux obligations environnementales, sociales et de gouvernement d'entreprise des sociétés commerciales, <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/LEGIARTI000048520312/2023-12-08/>; Décret n° 2023-1394 du 30 décembre 2023 pris en application de l'ordonnance n° 2023-1142 du 6 décembre 2023 relative à la

Zusammenhang frei, die Caisse des dépôts et consignations (CDC) von den zentralen Vorgaben der CSRD freizustellen.<sup>22</sup> Trotz einiger Unterschiede nimmt die CDC als öffentliche Finanzinstitution des französischen Staates eine zur KfW vergleichbare Rolle ein. Ab 2025 ist die CDC unter anderem dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte im Sinne der CSRD anzufertigen.<sup>23</sup> Die Prüfung dieser Berichte wurde zudem den Besonderheiten dieser Förderbank angepasst, indem Prüfer jeweils von dem größtenteils aus Parlamentariern bestehenden Aufsichtsorgan (Commission de surveillance) der CDC bestimmt werden sollen.<sup>24</sup> Daran wird auch deutlich, dass die teils besonderen Umstände der deutschen Förderbanken nicht als Anlass genommen werden sollten, diese von den Vorgaben der CSRD auszunehmen. Im selben Zusammenhang lässt sich auch die Europäische Investitionsbank (*EIB*) erwähnen. Nach eigener Aussage arbeitet die EIB-Gruppe daran, ihre Berichterstattung an den Vorgaben der CSRD auszurichten und somit künftig den European Sustainability Reporting Standards entsprechende Nachhaltigkeitsberichte anzufertigen.<sup>25</sup> Die EIB würde dies aus eigener Initiative tun, da sie von der CSRD grundsätzlich nicht erfasst ist. Deutschland sollte also den guten Beispielen Frankreichs und der EIB folgen.

In Anbetracht der obigen Erwägungen ist es zu begrüßen, dass insbesondere die KfW-Bankengruppe von den einzuführenden Berichtspflichten erfasst wird und sich auf die Umsetzung dieser Vorgaben auch bereits vorbereitet. Im Zuge der Gesetzgebung sollte sichergestellt werden, dass auch die weiteren staatlichen Förderbanken von der Umsetzung der CSRD in das nationale Recht zwingend erfasst werden, um die Transparenz ihrer Finanzierungen und deren Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitszielen zu erhöhen.

---

publication et à la certification d'informations en matière de durabilité et aux obligations environnementales, sociales et de gouvernement d'entreprise des sociétés commerciales, <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000048735301>.

<sup>22</sup> Art. 1 Abs. 3 Unterabsatz 2 Richtlinie 2013/34/EU i.V.m. Art. 2 Abs. 5 Nr. 10 Richtlinie 2013/36/EU

<sup>23</sup> Art. L 518-15 Code monétaire et financier in seiner ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung, <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGIARTI000048533595/2025-01-01/>.

<sup>24</sup> Art. L 518-15 Code monétaire et financier in seiner ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung, <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGIARTI000048533595/2025-01-01/>.

<sup>25</sup> European Investment Bank, "The EIB Group Operational Plan 2023-2025 (Mai 2023), S. 41, [https://www.eib.org/attachments/lucalli/20220289\\_eib\\_group\\_operational\\_plan\\_2023\\_en.pdf](https://www.eib.org/attachments/lucalli/20220289_eib_group_operational_plan_2023_en.pdf), zuletzt abgerufen am 12.04.2024.

## GREEN LEGAL IMPACT GERMANY E.V.

*Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) setzt sich für eine Welt ein, in der die Zivilgesellschaft die Möglichkeiten des Rechts demokratisch nutzt und Umwelt-, Naturschutz und Menschenrechte dadurch gestärkt werden. GLI stärkt das Recht als strategisches Mittel für den Umweltschutz, bietet eine Plattform für die Vernetzung von juristischen Expert\*innen und die fachliche Unterstützung der Zivilgesellschaft, und berät kleine und große Verbände zu juristischen Strategien.*

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter [post@greenlegal.eu](mailto:post@greenlegal.eu).

## Impressum

© GLI, April 2024

### Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.  
Greifswalder Str. 4 | D-10405 Berlin  
Tel. +49 30 235 97 79-60  
[post@greenlegal.eu](mailto:post@greenlegal.eu) | [www.greenlegal.eu](http://www.greenlegal.eu)

### Vorstand | Executive Board

Dr. Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen | Dr. Michael Zschiesche  
Steuernummer: 27/666/59461

GLS Bank, Bochum  
IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00  
BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

### Haftungsausschluss:

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

### Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.